

§. 13.

Jedes Folium im Grund- und Hypothekencbuche muß ferner enthalten:

6) den Besizer oder die mehreren Besizer des Grundstücks (Eigenthümer, Erbzinsmann, Erbpächter, Laßmann — m. s. §. 10 —) nebst dem Besitztitel, unter Bemerkung des Kaufpreises, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, und die im Besitze sich ergebenden Veränderungen;

7) die nicht aus einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks (§. 12 Nr. 2) stießenden, sondern auf den Besizer sich beziehenden Beschränkungen des letztern in der Verfügung über das Grundstück, jedoch nur solche Beschränkungen, die nicht in allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Besizers, wie z. B. dem minderjährigen Alter, beruhen, sondern sich auf einen speziellen Rechtsstitel gründen, wie Vorkaufsrechte, Wiederkaufrisrechte, einfache fideikommissarische Substitutionen, das einem andern zustehende Nießbrauchsrecht, die gegen einen Abmüthter eingegangene Verpflichtung, bei Veräußerung des Grundstücks dem Käufer die Erfüllung des Miethekontrakts zur Bedingung zu machen, oder welche aus einem gerichtlichen Veräußerungsverbote herrühren, und die mit dergleichen Dispositionsbeschränkungen vorgehenden Veränderungen;

8) die auf dem Grundstück haftenden Schulden nebst den daran sich ereignenden Veränderungen, nach den in §§. 179 ff. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 14.

Außer demjenigen, was nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 12, 13) in das Grund- und Hypothekencbuch eingetragen werden muß oder doch eingetragen werden kann, darf etwas Anderes in dasselbe nicht eingetragen werden. Dieses gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen und von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Grundstücken oder ganzen Klassen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten gegen Staat, Gemeinde, Kirche oder Schule.

§. 15.

Bei den Grund- und Hypothekencbüchern müssen sich als Beilagen befinden:

1) Auszüge der Flurbücher, welche bei Einführung des neuen GrundsteuerSystems aufgestellt worden sind. Sie müssen enthalten:

a. den Flächengehalt und den bei der Besteuerung angenommenen Werth der im Grund- und Hypothekencbuche eingetragenen Grundstücke, ihrer Bestandtheile und Zubehörungen (§. 12, 1 und 3),

b. die Veränderungen, welche an diesen Angaben eintreten.

2) Kopien der bei der Landesvermessung aufgestellten Flurkarten in verkleinertem Maßstabe, welche eine bildliche Darstellung der örtlichen Lage und Gestalt der Grundstücke, ihrer Bestandtheile und Zubehörungen geben müssen (Uebersichtskarten.)